

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Mittwoch, 25. Februar 2015, 17.00 Uhr

findet die 2. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham,
Marktplatz 2, 93413 Cham statt.
Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

14. **Informationen**
15. **Vollzug der Baugesetze:**
Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich
„Wackerling, Am Stockacker“;
a) Behandlung der aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der
Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
16. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Haderstadt**
17. **Neubau Stadthalle Cham mit Parkierungsanlage;
Vorstellung des aktuellen Entwurfsstandes – Farb- und Materialkonzept**
18. **Mitgliedschaft der Stadt Cham beim der Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e. V. (bcsd);
Erfahrungsbericht des Stadtmarketings**
19. **Förderprogramm der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im
Stadtgebiet;
Weiterführung bis Juli 2018**
20. **Vollzug des Ortsrechts;
Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen im Rahmen der
Städtepartnerschaft mit Cham, Schweiz sowie mit Zele, Belgien**
21. **Kommunale Beteiligung E-WALD GmbH;
Genehmigung der in der Gesellschafterversammlung vom 15.01.2015 gefassten
Beschlüsse – Änderung § 2 der Satzung**
22. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 14: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 15: **Vollzug der Baugesetze:**

Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich „Wackerling, Am Stockacker“;

- a) Behandlung der aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Regensburg, vom 11.12.2014:

Der Hinweis auf den Schutzzonenbereich wird in die Begründung aufgenommen.

Zum Schreiben des Herrn Markus Meier, Cham, vom 20.01.2015:

Der Zweck der Außenbereichssatzung besteht darin, in bestimmten bebauten Gebieten im Außenbereich, die nicht zu einem Ortsteil oder einem Bebauungsplan planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiet entwickelt werden sollen, im Rahmen des Zulässigkeitsrechts des § 35 BauGB für bestimmte Bauvorhaben erleichterte Zulässigkeitsvoraussetzungen zu schaffen.

Unter dem Begriff „bebaute Bereiche im Außenbereich“ sind u.a. Splitter -und Streusiedlungen zu verstehen, die nicht Ortsteileigenschaft haben. Es ist auch nicht erforderlich, dass diese Bereiche, eine Größe haben oder entsprechend entwickelt werden können, damit im Ergebnis eine Ortsteileigenschaft entsteht.

In Bereich einer Außenbereichssatzung soll eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein. Die bebauten Bereiche im Außenbereich müssen nach der Zahl der Gebäude, die eine Wohnnutzung enthalten, lediglich Ansätze für die Entwicklung in Richtung eines Wohnortes haben. Die bodenrechtliche Situation muss in Richtung auf eine Bebauung hindeuten, ohne dass aber das Gewicht in der Weise verlangt wird, dass ein Ortsteil schon vorhanden sein muss.

Die vorhandene Bebauung muss auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten, wobei größere Freiflächen unschädlich sein können.

Eine schematische Annahme der Eigenschaft eines bebauten Bereichs im Außenbereich nach der Zahl der Wohngebäude wäre problematisch, weil sie den genannten Gesichtspunkten nicht in jeder Beziehung gerecht werden würden. Der Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung muss sich in Bezug auf ihr Gewicht nicht von anderen Siedlungsansätzen im Außenbereich unterscheiden.

Nach der herrschenden Rechtsprechung kann ein aus vier oder fünf Wohnhäusern bestehender Bebauungszusammenhang schon eine Wohnbebauung von einigem Gewicht sein.

Konflikte zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht zu erwarten. Der Satzungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; eine Umweltverträglichkeits- und eine Natura 2000-Prüfung sind nicht erforderlich.

Nachdem die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gegeben ist, kann die Stadt die Außenbereichssatzung nach eigenem Ermessen erlassen.

Da der Hinweis der Bayernwerk AG bereits in den Entwurf der Außenbereichssatzung eingearbeitet wurde, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Anschließend wurde mit 19:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat Cham folgende Satzung:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die sich auf kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe erstrecken.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 12.11.2014 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtrat Cham

Nr. 16: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Haderstadt**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Haderstadl gewählten Personen

- Herr Ludwig Bauer als 1. Kommandant sowie
- Herr Stefan Wals als 2. Kommandant

werden in ihren Ehrenämtern bestätigt.

Nr. 17: **Neubau Stadthalle Cham mit Parkierungsanlage;
Vorstellung des aktuellen Entwurfsstandes – Farb- und Materialkonzept**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Stand der Entwurfsplanung für den Neubau einer Stadthalle mit Parkierungsanlage wird genehmigt. Das vorgestellte Farb- und Materialkonzept wird genehmigt und zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

Nr. 18: **Mitgliedschaft der Stadt Cham beim der Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e. V. (bcsd);
Erfahrungsbericht des Stadtmarketings**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 19: **Förderprogramm der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke
im Stadtgebiet;
Weiterführung bis Juli 2018**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Förderprogramm der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet wird für die nächsten drei Jahre fortgeführt.

Nr. 20 **Vollzug des Ortsrechts;
Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen im Rahmen
der Städtepartnerschaft mit Cham, Schweiz sowie mit Zele, Belgien**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

**R i c h t l i n i e n
für die Förderung internationaler Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft
mit Cham, Schweiz sowie mit Zele, Belgien**

Die Stadt Cham ist seit Mai 1981 mit der Gemeinde Cham, Schweiz und seit Oktober 2010 mit der Gemeinde Zele, Belgien, eine Städtepartnerschaft eingegangen.

Zu den notwendigen Aufgaben internationale Beziehung gehört es, den interessierten Personen oder Vereinigungen der Partnerstadt Cham unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen, um damit die Voraussetzungen für echte Freundschaften, gegenseitiges Kennen- und Verstehen lernen zu schaffen.

Zur Förderung der damit verbundenen internationalen Begegnungen ist die Stadt Cham bereit - vorrangig nach den Sportförder- und Jugendförderrichtlinien - unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien einen angemessenen Beitrag zu leisten.

1. Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Cham fördert ausschließlich Begegnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem partnerschaftlichen Verhältnis zu Cham, Schweiz und zu Zele, Belgien, steht.
Ziel dieser Förderung muss es sein, die in der Partnerschaftsurkunde getroffenen Abmachungen zu verwirklichen.
2. Gefördert werden insbesondere:
 - 2.1. Der Jugendaustausch mit dem Ziel der internationalen Verständigung und der Förderung des Interesses für Zusammenarbeit im Allgemeinen sowie des Gedankenaustausches über kulturelle Besonderheiten;
 - 2.2. kulturelle und wirtschaftliche Maßnahmen wie
 - 2.2.1. Kontakte aus dem Bereich der Verwaltung, Kulturarbeit und des Vereinslebens,
 - 2.2.2. Beteiligung an Ausstellungen und
 - 2.2.3. Darbietungen auf dem Gebiet der Musik, des Theaters, der Heimatpflege u.ä.
3. Nicht gefördert werden
 - 3.1. private Ferien- und Urlaubsaufenthalte,
 - 3.2. touristische Unternehmen,
 - 3.3. Begegnungen, die wegen ihrer kurzen Dauer und des Fehlens von Kontaktpersonen ein ausreichendes Kennen- und Verstehen lernen der Partnerstädte als nicht wahrscheinlich erscheinen lassen sowie
 - 3.4. Maßnahmen, die bereits anderweitig bezuschusst werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

1. Bezuschusst werden nur Gruppenreisen von 15 bis 50 Personen.
2. Es muss eine schriftliche Einladung aus der Partnerstadt vorliegen. Weiterhin muss der förderungswürdige Zweck des Besuches mit einem Programm nachgewiesen werden. Transport und Unterbringung der Besucher in der Partnerstadt müssen gesichert sein. Von den Reisenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten des Besuches zu leisten. Vor Beginn der Reise ist eine vorläufige Teilnehmerliste bei der Stadt Cham einzureichen.

3. Höhe der Förderung

1. Die Stadt Cham gewährt Chamer Vereinen bzw. Institutionen bei Reisen ihrer Mitglieder in die Partnerstadt einen Zuschuss zu den Kosten der Reise in folgender Höhe:
2. Dauer der Reise 2 Tage und mehr

Reisekostenzuschuss	pro Person und Jahr	13,00 €.
---------------------	---------------------	----------
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht. Die Gewährung richtet sich nach den im Haushaltsplan der Stadt Cham vorhandenen Mitteln.

4. Verfahren

1. Anträge auf Zuteilung von Mitteln sind mindestens 8 Wochen vor Antritt der Reise schriftlich bei der Stadt Cham – Hauptverwaltung - einzureichen. Bei Vereinen können Anträge nur vom Vorstand eingereicht werden. Bei Schulen ist der Antrag von der Schulleitung zu stellen.
2. Die Anträge müssen enthalten:
 - 2.1. Reise- bzw. Besuchstermin und Dauer,
 - 2.2. Anzahl der Reisenden bzw. Besucher,
 - 2.3. voraussichtliche Unterbringung.
3. Spätestens einen Monat vor Antritt der Fahrt ist der Hauptverwaltung ein detailliertes Aufenthaltsprogramm, eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten, Unterschriften sowie ein Kostenvoranschlag über die Fahrtkosten vorzulegen.
4. Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Reiseleiter zu benennen, der die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet.
5. Mit den vorhandenen Förderungsmitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird grundsätzlich nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst.
6. Nach Beendigung der geförderten Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten, die Fahrtkostenberechnung und ein Programm der Begegnungsveranstaltungen vorzulegen. Sofern diese Teilnehmerliste von der abweicht, die einen Monat vor Antritt der Fahrt vorgelegt worden ist, haben die dort nicht erfassten Teilnehmer auf der abschließenden Teilnehmerliste zu unterzeichnen.

5. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. Oktober 2010 außer Kraft.

Nr. 21 **Kommunale Beteiligung E-WALD GmbH;
Genehmigung der in der Gesellschafterversammlung vom 15.01.2015
gefassten Beschlüsse – Änderung § 2 der Satzung**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Stadtrat Cham hat Kenntnis vom gesamten Inhalt der Urkunde des Notars Günter Hasler in Viechtach (Protokoll der Gesellschafterversammlung der E-WALD GmbH mit dem Sitz in Teisnach) vom 15.01.2015, URNr. 72/2015. Der Inhalt der Urkunde wird in allen ihren Teilen genehmigt.

Nr. 22 **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.